

Der Landtag von Niederösterreich hat am 19. November 2009 beschlossen:

### **Änderung der NÖ Jagdausschuß-Wahlordnung**

Die NÖ Jagdausschuß-Wahlordnung, LGBl. 6501, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird die Wortfolge „eigenberechtigt sind, das 21. Lebensjahr vor dem 1. Jänner des Jahres, in dem die Jagdausschußwahl stattfindet,“ durch die Wortfolge „spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „bei nicht eigenberechtigten Personen für deren gesetzlichen Vertreter,“.
2. § 3 Abs. 3 entfällt. Im § 3 erhalten die (bisherigen) Absätze 4 bis 7 die Bezeichnung Abs. 3 bis 6. Dem § 3 Abs. 4 (neu) wird folgender Satz angefügt: „Der Vorsitzende der Sprengelwahlbehörde hat dieses Gelöbnis in die Hand des Bürgermeisters abzulegen.“
3. Im § 3 Abs. 6 (neu) wird die Wortfolge „der in Abs. 3 angeführten Fristen“ durch die Wortfolge „von fünf Tagen nach Zulassung mehrerer Wahlvorschläge“ ersetzt.
4. Im § 4 Abs. 1 entfällt das Zitat „(§ 3 Abs. 3)“.
5. Im § 4 Abs. 3 lit. b und Abs. 4 lit. b wird jeweils das Wort „Ersatzmannes“ durch das Wort „Ersatzmitgliedes“ ersetzt.
6. Im § 5 Abs. 1 wird das Wort „Die“ durch das Wort „Diese“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „Verlautbarung der Wahlkundmachung“.
7. Im § 5 erhält der Absatz 2 die Bezeichnung Abs. 3. § 5 Abs. 2 (neu) lautet:  
„(2) Wird ein Genossenschaftsjagdgebiet nach den §§ 13 oder 16 NÖ Jagdgesetz 1974 vereinigt bzw. geteilt, so ist binnen drei Monaten nach Rechtskraft der Teilung bzw. Vereinigung eine Wahl des Jagdausschusses bzw. der Jagdausschüsse einzuleiten. Wenn jedoch eine solche Wahl nach dem 30. Juni des vierten Jahres einer Jagdperiode stattfindet, findet im fünften Jahr

der Jagdperiode keine Wahl statt. Dies gilt nicht bei Verfügungen gemäß § 16 NÖ Jagdgesetz 1974, die nach einer solchen Wahl getroffen werden.“

8. Im Einleitungssatz des § 5 Abs. 3 (neu) wird das Wort „Wahlkundmachung“ durch das Wort „Kundmachung“ ersetzt.
9. Im § 5 Abs. 3 lit. c (neu) wird das Wort „Ersatzmänner“ durch das Wort „Ersatzmitglieder“ ersetzt.
10. Im § 5 Abs. 3 lit. d und g (neu) wird jeweils die Wortfolge „Verlautbarung der Wahlkundmachung“ durch das Wort „Kundmachung“ ersetzt.
11. Im § 6 Abs. 1 wird die Wortfolge „Verlautbarung der Wahlkundmachung“ durch das Wort „Kundmachung“ und die Wortfolge „zu überreichen“ durch die Wortfolge „bis 12 Uhr vorzulegen“ sowie das Wort „diesen“ durch das Wort „diesem“ ersetzt.
12. Im § 6 Abs. 2 lit. b wird die Wortfolge „unter Angabe des Familien- und Vornamens der Geburtsdaten und Anschrift jedes Wahlwerbers;“ durch folgende Sätze ersetzt: „, Tritt als Wahlwerber eine natürliche Person auf, sind deren Familien- und Vornamen, Geburtsjahr und Anschrift anzugeben. Treten als Wahlwerber eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft oder Miteigentümer auf, sind der Namen der juristischen Person, der Firmenname bzw. die Namen der Miteigentümer sowie obige Daten des bevollmächtigten Vertreters anzugeben.“
13. Im § 6 Abs. 2 lit. c wird das Wort „den“ vor dem Wort „Jagdausschuß“ durch das Wort „denselben“ ersetzt.
14. Dem § 6 Abs. 2 wird folgende lit. e angefügt:  
„e) die Unterstützung von Mitgliedern der Jagdgenossenschaft, in deren Eigentum insgesamt mindestens 10% der Fläche des Genossenschaftsjagdgebietes steht. Wahlwerber, die ihre Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag erklärt haben, sind dabei zu berücksichtigen.“
14. Im § 7 Abs. 8 entfällt das Wort „sohin“.

15. Im § 9 Abs. 1 wird die Wortfolge „auf die Dauer von zwei Wochen“ durch die Wortfolge „während fünf Werktagen“ sowie die Wortfolge „während der Amtsstunden“ durch die Wortfolge „zur öffentlichen Einsicht“ ersetzt.
16. Im § 9 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:  
„Für die Einsichtnahme sind an jedem Tag mindestens vier Stunden zu bestimmen.“
17. Im § 10 Abs. 2 wird die Wortfolge „der Auflagefrist vom Tage der Auflegung an“ durch die Wortfolge „von 14 Tagen ab Beginn der Einsichtsfrist“ ersetzt.
18. Im § 11 Abs. 3 wird das Wort „ungesäumt“ durch die Wortfolge „binnen acht Tagen nach Ablauf der Einspruchsfrist“.
19. Im § 12 wird nach dem Wort „Wahlzeugen“ die Wortfolge „durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei schriftlich“ eingefügt.
20. Im § 14 Abs. 2 entfällt das Wort „weichem,“, wird das Wort „weißlichen“ durch das Wort „weißlichem“ und das Wort „Länge“ durch das Wort „Höhe“ ersetzt und entfällt der letzte Satz.
21. Im § 15 Abs. 1 wird die Wortfolge „Tage vor der Jagdausschußwahl das 18. Lebensjahr“ durch die Wortfolge „Wahltag das 16. Lebensjahr“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „sowie solche, die voll oder beschränkt entmündigt sind,“.
22. Im § 16 Abs. 3 wird die Wortfolge „amtliche Legitimationen jeder Art, Personalausweise, Tauf-, Geburts- und Trauscheine, Heiratsurkunden, Heimatrollenauszüge, Staatsbürgerschaftsnachweise, Anstellungsdekrete, Pässe, Grenzkarten, Jagdkarten, Eisenbahn-, Straßenbahn- und Autobuspermanenzkarten, Gewerbescheine, Lizenzen, Diplome, Immatrikulierungsscheine, Meldungsbücher einer Hochschule, Hoch- und Mittelschulzeugnisse, Postausweiskarten u. dgl., überhaupt alle unter Beidruck eines Amtssiegels ausgefertigten Urkunden, die die Identität des Wählers erkennen lassen“ durch die Wortfolge „Personalausweise,

Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise“ ersetzt.

23. Im § 16 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „– nach allfälliger handschriftlicher Ausfüllung der leeren Stimmzettel –“, wird die Wortfolge „, und nach“ durch die Wortfolge „,. Die Ausfüllung der Stimmzettel geschieht durch Handschrift; sie kann auch durch Druck, Maschinschrift oder sonstige Vervielfältigung erfolgen. Nach“ ersetzt und wird vor der Wortfolge „das Wahlkuvert“ durch die Wortfolge „hat der Wähler“ eingefügt.
24. Im § 17 Abs. 3 entfällt das Wort „weichem,“ und das Wort „weißlichen“ durch das Wort „weißlichem“ ersetzt.
25. Im § 17 Abs. 5 wird das Wort „Ortswahlkommission“ durch das Wort „Sprengelewahlbehörde“ ersetzt.
26. Im § 19 Abs. 4 wird das Wort „Gemeindewahlbehörde“ durch die Wortfolge „Gemeinde- bzw. Stadtwahlbehörde“ ersetzt.
27. Dem § 19 Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt: „Ein Wechsel in der Person des bevollmächtigten Vertreters von juristischen Personen, Handelsgesellschaften oder Miteigentümern hat keinen Einfluß auf die erfolgte Mandatszuteilung, sofern der bevollmächtigte Vertreter die Voraussetzungen des § 2 erfüllt. Der Vollmachtgeber hat dem Bürgermeister eine Änderung des Vollmachtverhältnisses innerhalb einer Frist von zwei Wochen bekannt zu geben. Erfüllt der Bevollmächtigte die Voraussetzungen nach § 2, hat er diesen dem Obmann bekannt zu geben. Erfüllt der Bevollmächtigte die Voraussetzungen nicht, hat der Bürgermeister dies dem Vollmachtgeber bekannt zu geben.“
28. Im § 21 Abs. 2 wird das Wort „der“ nach dem Wort „tritt“ durch das Wort „das“ ersetzt.
29. Im § 21 Abs. 3 wird nach dem Wort „erstreckt,“ die Wortfolge „in der Dauer von zwei Wochen“ eingefügt.

30. Im § 22 Abs. 1 wird vor dem Wort „wahlberechtigten“ das Wort „jedem“ eingefügt und das Wort „waren“ durch das Wort „sein könnten“ ersetzt.
31. Im § 22 Abs. 2 wird die Wortfolge „innerhalb von“ durch das Wort „binnen“ und das Wort „nach“ durch die Wortfolge „ab dem ersten Tag der“ ersetzt.
32. Im § 23 Abs. 1 wird das Wort „Binnen“ durch die Wortfolge „Der Bürgermeister hat binnen“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „hat der Bürgermeister“.
33. Im § 23 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „auf Grund der an sie gemäß § 21 Abs. 3 ergangenen Mitteilung des Wahlergebnisses auch dann, wenn dieses nicht angefochten wurde,“.
34. Im § 23 Abs. 3 wird das Wort „Absätze“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
35. Im § 24 Abs. 1 wird die Wortfolge „zu eigenen Händen“ durch das Wort „nachweislich“ ersetzt.
36. Dem § 24 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Als Obmann oder Obmannstellvertreter können nur natürliche Personen gewählt werden, auch wenn sie als Bevollmächtigte ein Mitglied des Jagdausschusses vertreten.“
37. Im § 24 Abs. 4 zweiter Satz entfällt die Wortfolge „als drei Viertel“ und wird die Wortfolge „zu eigenen Händen“ durch das Wort „nachweislich“ ersetzt.
38. Im § 24 Abs. 5 wird nach dem Wort „findet“ die Wortfolge „in geheimer Abstimmung“ eingefügt und wird das Wort „Mehrheit“ durch das Wort „meisten“ und das Wort „entfällt“ durch das Wort „entfallen“ ersetzt.
39. Im § 24 Abs. 6 wird die Wortfolge „aller gegenständlichen Amtsschriften“ durch die Wortfolge „der Wahlakte“ ersetzt.
40. Im § 24 Abs. 7 wird nach dem Wort „wurde“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „aller gegenständlichen Amtsschriften“ durch die Wortfolge „des Wahlaktes“

ersetzt.

41. Im § 24 Abs. 8 wird das Wort „waren“ durch die Wortfolge „sein könnten“ ersetzt.
42. Im § 24 Abs. 9 wird die Wortfolge „Erlischt das Mandat“ durch die Wortfolge „Ist die Funktion“ ersetzt und wird nach dem Wort „Funktionsperiode“ die Wortfolge „auf Dauer erledigt oder endet seine Funktion als bevollmächtigter Vertreter von juristischen Personen, Handelsgesellschaften oder Miteigentümern“ eingefügt.
43. Im § 25 Abs. 3 wird das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.
44. In der Überschrift des XVI. Abschnittes wird nach dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetzes“ die Zahl „1991“ eingefügt und entfällt die Zahl „1950“.
45. Im § 27 wird nach der Abkürzung „AVG“ das Zitat „, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 20/2009,“ eingefügt.
46. Im § 28 tritt anstelle des Zitates „BGBl. Nr. 622/1994“ das Zitat „BGBl. I Nr. 98/2009“.